700, 23.03.2026, 8868 / 6289
700.51 und 700.53

Stadt Bielefeld
Umweltbetrieb

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 26.03.2026
Antwort zur Anfrage Drucksache 0916/2025-2030

Reaktionszeiten und Einsatzplanung des Winterdienstes im Stadtbezirk Sennestadt

Text der Anfrage:

Reaktionszeiten: Wie sehen die verbindlichen Zeitpläne für den Winterdienst im Stadtbezirk aus, sobald eine Wetterwarnung (Schnee/Eisglätte) eingeht oder der Wintereinbruch erfolgt? Innerhalb welcher Zeitspanne nach Beginn des Schneefalls müssen die Hauptverkehrsstraßen geräumt sein?

Antwort:

Haftungsrechtlich müssen im Winterdienst gefährliche Stellen auf verkehrswichtigen Straßen während des allgemeinen Berufsverkehrs geräumt und gestreut sein. Die Stadt Bielefeld hat daher etwa 850 km Straßen in einem Räum- und Streuplan in 4 Kategorien (Stufen) eingeteilt, die im Winterdienst nacheinander bedient werden müssen. Die Stufe 1 (wichtige Hauptstraßen, Straßen mit häufigem ÖPNV, besonders gefährliche Bergstraßen) wird bei Bedarf wiederholt, bevor Einsätze in der Stufe 2 (Haupterschließungsstraßen, ÖPNV) beginnen können. Anschließend werden die übrigen Wohnstraßen bedient, die nach der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für den Winterdienst vorgesehen sind.

Eine Differenzierung nach Stadtbezirken findet nicht statt.

Die genauen Beschreibungen der Räum- und Streustufen im Winterdienst sind in tabellarischer Form als Anlage 1 beigefügt.

In Anlage 2 ist für den Bezirk Sennestadt ein Plan aus Karten-Online mit den farblich gekennzeichneten Räum- und Streustufen beigefügt.

Frage:

Priorisierung unter Berücksichtigung der Anwohnerpflichten: Nach welchem Kriterium werden die Straßen im Stadtbezirk Sennestadt eingeteilt, wie wird auf Einhaltung der Anwohnerpflichten geachtet und gibt es eine aktuelle Übersichtskarte für unseren Bezirk?

Antwort:

Auf die vorstehende Antwort wird verwiesen, soweit die Einteilung der Straßen im Stadtbezirk Sennestadt angefragt wird. Für die Einhaltung der Anwohnerpflichten ist das Ordnungsamt bzw. Bezirksamt zuständig; sofern der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld Kenntnis von entsprechenden Missständen erhält, werden diese Hinweise ebenfalls dorthin weitergeleitet.

Frage:

Gehwege und Radwege: Wie wird die Räumung von wichtigen Fußgängerverbindungen und Radwegen im Bezirk sichergestellt, insbesondere an Haltestellen des ÖPNV und vor Schulen?

Antwort:

Die Winterwartung von Gehwegen (als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 der Straßenverkehrsordnung) obliegt gemäß der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) grundsätzlich den Anliegern. Diese Pflicht umfasst auch den Winterdienst an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbussen.

Die Winterreinigung auf den Gehwegen vor Schulen obliegt als Anlieger dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld (ISB).

Zur Einhaltung der Anwohnerpflichten wird auf die vorstehende Antwort verwiesen.

Im Zuge der gleichwertigen Betrachtung des Fahrrades als Verkehrsmittel ist der städtische Winterdienst dazu übergegangen, baulich getrennte Radwege in Zuständigkeit des städtischen Winterdienstes durch Schmalspurfahrzeuge („Hansas“) gleichwertig und gleichzeitig zu Routen des Kfz-Verkehrs zu räumen. Zu Beanstandungen ist es insoweit bisher nicht gekommen. Nicht baulich getrennte Radverkehrsanlagen, die als Radfahrstreifen bzw. Schutzstreifen entlang einer Straße geführt werden, werden durch die Straßenräumfahrzeuge mit gleicher Priorität wie die sie begleitenden Straßen geräumt, d.h. bei Straßen der Räum- und Streustufen 1 und 2 bis zum Einsetzen des Berufsverkehrs (nach ständiger Rechtsprechung ca. 7:00 Uhr morgens).

Gez. Dr. Clemens Pues
Kaufmännischer Betriebsleiter

Anlage1

Streustufe	Beschreibung	Strecke in km ca. (850 km)
1	**Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit häufigem ÖPNV, Straßen in Hanglage, auf denen im Winter schon bei geringer Glättebildung oder geringem Schneefall besonders gefährliche Straßenzustände herrschen – im Winterdienstplan rot bzw. violett im Zuständigkeitsbereich des Landes** (Damit die Einsätze auf den Straßen der Stufe 1 ungefähr zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen werden können, ist der Fahrbahnwinterdienst für diese Stufe in Abschnitte unterteilt. Für jeden dieser Abschnitte ist die Fahrtroute des Einsatzfahrzeuges festgelegt, soweit es der ruhende Verkehr zulässt.)	**400**
2	**Haupterschließungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, Straßen mit ÖPNV (soweit nicht in Stufe 1), Straßen mit Gefälle oder gefährlichen Kurven (soweit nicht in Stufe 1) – im Winterdienstplan blau** (Mit der Stufe 2 wird begonnen, sobald die Einsätze auf den Straßen der Stufe 1 abgeschlossen sind. Die Einsätze in den Abschnitten der Stufe 2 erfolgen, soweit es der ruhende Verkehr zulässt.)	**150**
3	**Nebenstraßen und Wohnstraßen, hier sind alle "Reinigungsstraßen" enthalten, sofern nicht bereits in Räum- und Streustufe 1 oder 2 inbegriffen – im Winterdienstplan grün** (Mit der Stufe 3 wird in der Regel begonnen, sobald die Einsätze auf den Straßen der Stufen 1 und 2 abgeschlossen sind. An Sonn- und Feiertagen jedoch nur bei Auftreten besonderer Gefahrenzustände bzw. bei besonderen Witterungsverhältnissen. Die Einsätze in den Abschnitten der Stufe 3 erfolgen, soweit es der ruhende Verkehr zulässt.)	**250**
4	**Straßen, deren Verkehrsbedeutung unter der Stufe 3 liegt, z.B. Baustraßen, Straßen außerhalb geschlossener Ortslage sowie Straßen in der Stufe 3 im Einzugsgebiet von Wasserschutzgebieten [=Nullstreuung] – im Winterdienstplan beige** (Straßen in dieser Räum- und Streustufe sind nach den Maßstäben der Rechtsprechung nicht verkehrswichtig und gefährlich. Einsätze werden nur bei Auftreten besonderer Gefahrenzustände bzw. bei besonderen Witterungsverhältnissen veranlasst. Straßen im Einzugsgebiet von Wasserschutzgebieten werden nur geräumt und nur in Ausnahmesituationen gestreut. Einsätze außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeiten (Überstunden) bzw. Subunternehmereinsätze sind zu vermeiden.	**50**
Keine / RK07	Anwohnerstraße / WD durch Anlieger– **im Winterdienstplan beige**	250
Keine / außerhalb geschl. Ortslage	Kein kommunaler WD	250

Anlage2

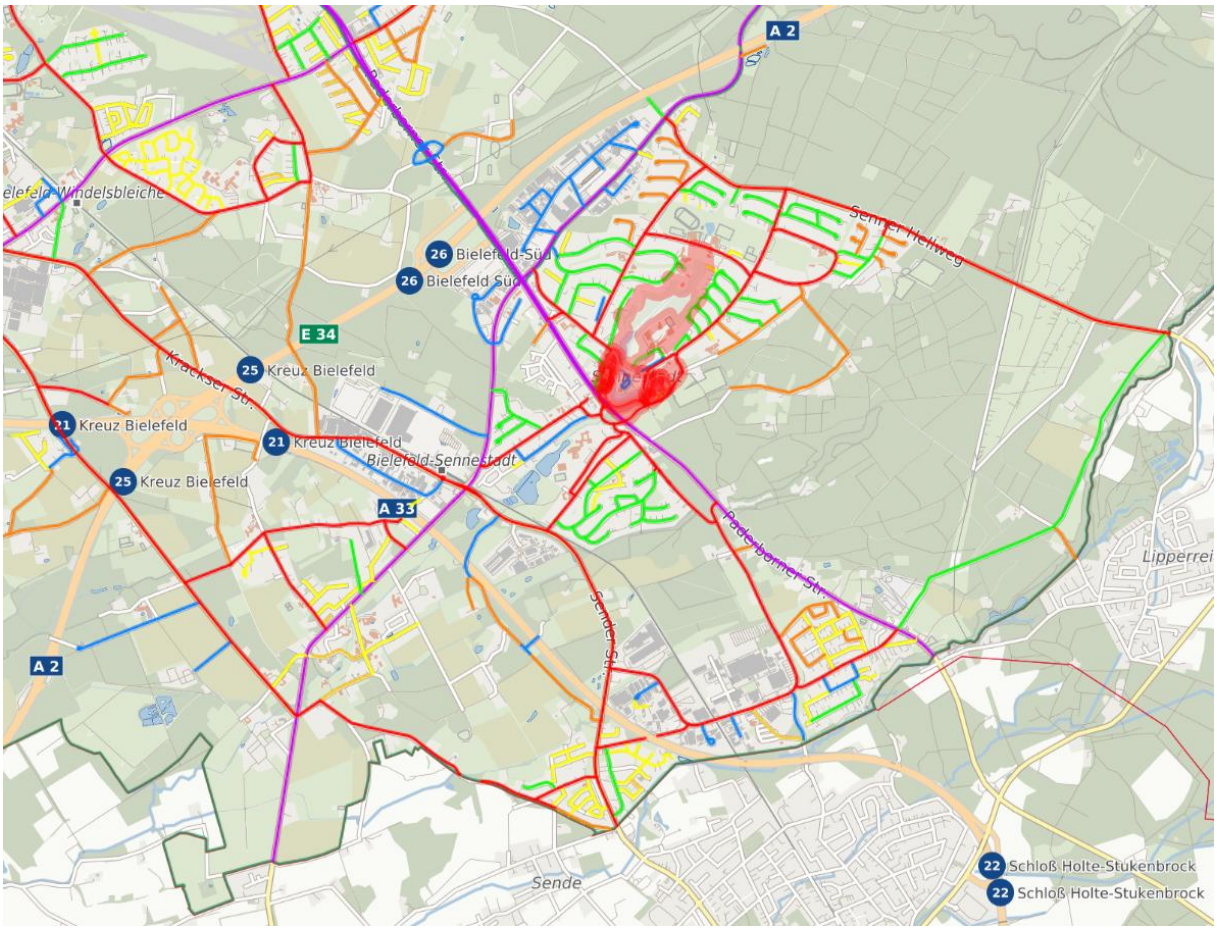

Winterdienste Fahrbahnen

- **Räum- und Streustufe 1**
- **Räum- und Streustufe 2**
- **Räum- und Streustufe 3**
- **Räum- und Streustufe 4**
- **Landesbetrieb zuständig**